



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau

Vom 18. Juni 2015

1 Rechtsgrundlage

Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, werden auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs

- des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) gewährt.

2 Zweck

2.1 Die Beratung konventionell wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen hinsichtlich der Möglichkeiten und Folgen einer Umstellung ihres Unternehmens auf ökologischen Landbau ist ein wichtiges Instrument

- zur genaueren Einschätzung, ob und unter welchen Umständen die Umstellung von konventionellem auf ökologischen Landbau rentabel ist; sie hilft somit, unternehmerische Fehlentscheidungen zu vermeiden,
- zur Verbesserung der Erfolgsaussichten einer bevorstehenden Umstellung auf ökologischen Landbau durch verbessertes Management-Know-how,
- zur Stärkung der Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau und damit zur Erhöhung der Anzahl ökologisch wirtschaftender Unternehmen.

2.2 Die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung während der Phase der Umstellung eines landwirtschaftlichen Unternehmens vom konventionellen zum ökologischen Landbau ist ein wichtiges Instrument

- zur genaueren Einschätzung, in welcher Art und Weise Produktionszweige den geänderten Rahmenbedingungen betriebsindividuell anzupassen sind; sie trägt dazu bei, die erforderlichen Anpassungsprozesse zu optimieren und das Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen zu minimieren,
- zur Erhöhung der Chance einer erfolgreichen Umstellungsphase durch kontinuierliche Erweiterung des Management-Know-how in einem komplexen Themengebiet,
- zur Optimierung der Betriebsentwicklung während und nach erfolgter Umstellung gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen. Sie unterstützt damit die nachhaltige Beibehaltung der neuen Bewirtschaftungsform und kann dazu beitragen, dass eine Rückumstellung der Betriebe auf konventionellen Anbau nach Ende der fünf- bis siebenjährigen Bewirtschaftungsverpflichtung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² vermieden wird.

Um den Unternehmen einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externer Beratung zu geben, können ihnen Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

2.3 Gefördert wird:

(1) Die Beratung konventionell wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen über die Umstellung ihres Unternehmens auf ökologischen Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren während des gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderlichen Umstellungszeitraums. Der Umstellungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 27 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat. Dieser Förderzeitraum wird nachfolgend Umstellungsphase genannt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 512)



2.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht für den Antragsteller kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig ist:

(1) Die Beratung über die Umstellung des Unternehmens auf ökologischen Landbau, wenn sie geeignet ist, den in Nummer 2.1 dargelegten Zweck zu erfüllen. Die Beratung dient der Orientierung und/oder der detaillierten Beratung des Unternehmens im Hinblick auf eine mögliche Umstellung des Unternehmens auf ökologischen Landbau. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen, die mit einer Umstellung auf ökologischen Landbau verbunden sind, beziehen.

(2) Die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung während der Umstellungsphase, wenn sie geeignet ist, den in Nummer 2.2 dargelegten Zweck zu erfüllen. Der Beratungsinhalt soll sich schwerpunktmäßig auf produktionstechnische bzw. betriebswirtschaftliche Fragen, die mit der Umstellung auf ökologischen Landbau verbunden sind, beziehen.

3.2 (1) Die Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 1 kann im Rahmen eines oder mehrerer aufeinander folgender Gespräche erfolgen und soll aussagefähige betriebswirtschaftliche Berechnungen zu einem möglichen Umstellungskonzept enthalten. Sie sollte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 2 kann im Rahmen eines oder mehrerer aufeinander folgender Gespräche erfolgen und soll aussagefähige produktionstechnische Empfehlungen und/oder betriebswirtschaftliche Berechnungen zur Umstellungsphase enthalten. Sie sollte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten spätestens zum Ende der Umstellungsphase abgeschlossen sein.

3.3 (1) Die Beratung eines Unternehmens nach Nummer 3.1 Absatz 1 kann nur einmalig und nur vor einer eventuellen Umstellung gefördert werden.

(2) Die Beratung eines Unternehmens nach Nummer 3.1 Absatz 2 kann nur einmalig während der Umstellungsphase gefördert werden.

3.4 Förderungsfähig ist die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, die eine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Beratung muss sich auf die Betriebsstätte in Deutschland beziehen.

3.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:

3.5.1 Von Antragstellern für eine Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 1, die nach dem Datum der erstmaligen Vertragsunterzeichnung mit einer in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Kontrollstelle laut Meldeformular nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet.

3.5.2 Von Antragstellern für eine Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 2, für deren Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei allen Produktionszweigen, die auf ökologischen Landbau umgestellt werden sollen, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Umstellungszeitraum bereits abgeschlossen ist.

3.5.3 Die mit anderen öffentlichen Zuschüssen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3.5.4 Die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten eines Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO,

- die ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind oder
- die sowohl in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

4.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben sowie für Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten (vergleiche Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO).

5 Bewilligungsvoraussetzung

5.1 Gefördert wird eine für das Unternehmen kostenpflichtige Beratung, die von selbstständigen Beratern, von Beratungsunternehmen oder von privaten oder öffentlich-rechtlichen Beratungseinrichtungen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt wird. Der Berater muss nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Der Berater muss bei der



Bewilligungsbehörde (Nummer 7.5) als anerkannter Berater (im Sinne dieser Förderrichtlinie) in einer speziell hierfür erstellten Liste registriert sein³. Die Auswahl des Beraters aus dieser Liste ist dem Antragsteller überlassen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht in dieser Liste registrierten Berater erteilen.

5.2 (1) In der Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 1 soll über die Prinzipien des ökologischen Landbaus, über die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und über die für die Umstellung der Unternehmen auf ökologischen Landbau erforderlichen Anpassungen informiert werden. Es soll geklärt werden, ob und auf welche Weise die Umstellung auf ökologischen Landbau zu einer tragfähigen Existenz führen kann. Unternehmerische Entscheidungen sollen vorbereitet werden; konkrete Umstellungspläne können entwickelt sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Betriebspraxis gegeben werden.

(2) In der Beratung nach Nummer 3.1 Absatz 2 sollen insbesondere produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Fragen analysiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Ziel ist es, den Umstellungsprozess des Unternehmens zu optimieren und so eine nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Umstellung auf den ökologischen Landbau zu erzielen. Unternehmerische Entscheidungen sollen vorbereitet werden; konkrete Betriebsentwicklungspläne können entwickelt und konkrete betriebsindividuelle Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Praxis gegeben werden.

5.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind vom Berater in einem Kurzbericht festzuhalten. Der Kurzbericht muss sowohl vom Antragsteller als auch vom Berater unterzeichnet und dem Antragsteller zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ausgehändigt werden. Für den Kurzbericht ist der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

5.4 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich der getrennt ausgewiesenen Umsatzsteuer) in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Kontoauszugs bzw. einer Barzahlungsquittung nachgewiesen wird.

5.5 Der Zuschuss zur Beratung ist eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Beihilfe ist von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV gemäß Artikel 18 AGVO freigestellt, soweit die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet und es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines jeweils einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören das Honorar, die Auslagen sowie Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Die Beratungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den im Kurzbericht ausgewiesenen Leistungen stehen.

6.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

6.3 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Beratungskosten, höchstens jedoch 4 000 € (netto) je Beratungsart nach Nummer 3.1 Absatz 1 oder 2.

Der Zuschuss kann jeweils einmalig für die unter Nummer 3.1 Absatz 1 genannte Umstellungsberatung und jeweils einmalig für die unter Nummer 3.1 Absatz 2 genannte Beratung während der Umstellungsphase gewährt werden. Je Beratungsart ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

7 Verfahren

7.1 Für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten ist das unter <http://www.bundesprogramm-oekolandbau.de/foerderrichtlinien/umstellungsberatung> zum Download bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO enthalten und vor Beginn der Beratung gestellt und bewilligt werden. Nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten muss der Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsstellung bei der Bewilligungsbehörde ergänzende Unterlagen zur Abrechnung einreichen. Hierzu ist das unter <http://www.bundesprogramm-oekolandbau.de/foerderrichtlinien/umstellungsberatung> zum Download bereitgestellte Antragsergänzungsformular zu verwenden.

7.2 Eine Erstattung im jeweiligen Kalenderjahr ist nur möglich, wenn die Ergänzung zum Antrag bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres eingereicht worden ist. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Ergänzung zum Antrag nach dem 30. April 2020 eingereicht wird.

7.3 Der Ergänzung zum Antrag sind (vergleiche Nummer 3 des Antragsergänzungsformulars) eine Durchschrift oder Fotokopie der Rechnung des Beraters, der vom Antragsteller und Berater unterschriebene Kurzbericht (vergleiche

³ In die Liste anerkannter Berater (im Sinne dieser Maßnahme) werden Berater aufgenommen, die den Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachhochschule oder Universität erworben haben und die über mindestens drei Jahre in jüngster Zeit erworbene Berufserfahrung in der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen, davon mindestens zwei Jahre in der Umstellungsberatung, verfügen. Die geforderten Qualifikationen sind durch geeignete Referenzen zu belegen. Gleichwertige in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Qualifikationen werden anerkannt. Die Beratungskräfte haben die Pflicht zur ständigen Fortbildung.



Nummer 5.3) sowie eine Kopie des Kontoauszuges bzw. der Barzahlungsquittung über die Zahlung der anteiligen Beratungskosten beizufügen. Der Zuschuss wird dem Berater überwiesen.

7.4 Bewilligungsbehörde ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn oder
Postfach – 53168 Bonn

Sie prüft die eingereichten Unterlagen, entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Berater.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Die Bewilligungsbehörde und/oder deren Beauftragte haben das Recht, die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben durch Einsicht in die Bücher und Belege des Unternehmens sowie vor Ort und Stelle zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7.7 Der Antrag mit den in Nummer 7.3 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

8 Subventionserhebliche Tatsachen; beihilferechtliche Bestimmungen

8.1 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der begrenzten Förderhöhe eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO nicht besteht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

9 Ausschlussfrist

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten nach Nummer 7.1 Satz 1 müssen bis spätestens 15. November 2018 ordnungsgemäß bei der BLE eingegangen sein.

10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau vom 9. Juli 2010 (BAnz. S. 2462) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juni 2015

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Elisabeth Bündler
